

Verein Genfer Völkerkonvent – Convention des Peuples, Genève – Peoples' Convention, Geneva

STATUTEN

1. Name, Rechtsform und Zweck

Artikel 1. Unter dem Namen "***Verein Genfer Völkerkonvent - Convention des Peuples, Genève - Peoples' Convention, Geneva***" besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Artikel 60 bis 79 ZGB mit Sitz am Domizil des Sekretärs bzw. Geschäftsführers oder an einem vom Vorstand bestimmten Sitz.

Artikel 2. Der Verein "***Genfer Völkerkonvent***" bezweckt, 50 Jahre nach dem 1. Völkerkonvent vom 30.12.1950 in Genf, eine Konferenz, den sogenannten Genfer Völkerkonvent, zu organisieren und durchzuführen. Der Genfer Völkerkonvent soll eine neue globale Kampagne lancieren, um den Bemühungen um die Schaffung eines Weltbundesstaates und die Annahme einer entsprechenden Weltbundesverfassung gemäss den Prinzipien, die in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der UNO enunziert sind, zum Durchbruch zu verhelfen.

Artikel 3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 4. Der Verein verfolgt ausschliesslich – gemeinnützige Zwecke und übt keine wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung eines Gewinns aus.

2. Mitgliedschaft

Artikel 5. Jede in der Schweiz ansässige natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Personen im Ausland können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Anträge auf Mitgliedschaft können vom Vorstand und von interessierten Personen direkt gestellt werden.

Artikel 6. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft eingeleitet. Nach der Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand und der Bezahlung des Jahresbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.

Artikel 7. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins teilzunehmen und seine Aktionen zu unterstützen. Nichtmitglieder sind ebenfalls dazu eingeladen.

Artikel 8. Die Mitglieder ziehen keinen finanziellen Gewinn aus der Vereinstätigkeit.

Artikel 9. Die Mitglieder sind zur Bezahlung des von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Artikel 10. Jedes Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres jederzeit aus dem Verein austreten. Nach dem 1. Mai ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereins- bzw. Kalenderjahr geschuldet. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückvergütet.

Artikel 11. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz erfolgter Mahnung; Verhaltens, das in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; und Verstößen gegen beschlossene Regelungen über Vereinstätigkeiten aller Art. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand.

3. Organe

Artikel 12. Das höchste Organ des Vereins ist die Generalversammlung aller Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder hat unter Angaben der Traktanden schriftlich und mindestens 14 Tage im voraus zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 10 Mitglieder es schriftlich 30 Tage im voraus beim Vorstand verlangen.

Artikel 13. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Sekretär (Geschäftsführer) oder die Sekretärin (Geschäftsführerin), den Kassier oder die Kassierin, sowie weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann sich auch selbst organisieren, sollte die Generalversammlung die Amtsträger nicht bestimmen.

Artikel 14. Die Generalversammlung wählt 1 oder 2 Revisoren oder Revisorinnen für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Artikel 15. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, und erteilt dem Vorstand Décharge.

Artikel 16. Die Generalversammlung beschliesst die Statuten und deren Änderungen.

Artikel 17. Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Artikel 18. Die Generalversammlung befindet über Aktionen, Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins und beauftragt damit den Vorstand.

Artikel 19. Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen.

Artikel 20. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Sekretär (Geschäftsführer) bzw. der Sekretärin (Geschäftsführerin), dem Kassier oder der Kassierin, sowie höchstens sechs weiteren gewählten Mitgliedern. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie können in ihrem Amt wieder bestätigt bzw. gewählt werden. Falls die Generalversammlung die Amtsträger nicht wählt, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 21. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeitsausschüsse und Beauftragte bestimmen, die einzelnen Geschäfte vorbereiten und unter seiner Aufsicht ausführen. Falls die Generalversammlung keine Beschlüsse betreffend Aktionen, Tätig-

keiten, Mitgliederbeiträge und Veranstaltungen gefasst hat, bestimmt der Vorstand darüber im einfachen Mehr.

4. Finanzen

Artikel 22. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Legaten, Subventionen sowie anderen Zuwendungen und Erträgen aus Vereinsaktivitäten.

Artikel 23. Die Mittel dienen ausschliesslich dem Vereinszweck.

Artikel 24. Die Einnahmen sollen die Ausgaben decken. Alle Überschüsse sind auf neue Rechnung vorzutragen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr, soweit die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands das Vereinsjahr nicht anders bestimmt.

Artikel 25. Die Mitglieder sind für die Verbindlichkeiten des Vereins nicht persönlich haftbar.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 26. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Generalversammlung, an der sie traktandiert wird. Über allfällige Überschüsse beschliesst die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr.

Artikel 27. Im Übrigen gelten Artikel 60 bis 79 ZGB.

Artikel 28. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung mehrheitlich angenommen.

Bern, den 16. Oktober 1999.

Der Präsident:

Der Sekretär (Geschäftsführer):

Vorstandsbeisitz:

Claudius Schauffler

Peter Kasser

Daniel Schaubacher